



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassungsdienst**

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Christian Freiberger
Tel.: +43 (316) 877-4110
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-89420/2015-7 Bezug: BMWFW-
96.306/0005-I/11/2015
Ggst.: Normengesetz 2015; Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Graz, am 03.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Juni 2015, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Normengesetzes 2015 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die Grundsätze der Erstellung der Normen und die Finanzierung der Normung zu regeln sowie die Kontrolle der Normungsorganisation gesetzlich zu verankern. Dies wird begrüßt. So sollen Normen nur mehr aufgrund eines begründeten Antrags erstellt werden. Die Mitarbeit an der Normung soll kostenfrei sein, wodurch die Transparenz der Normung erhöht wird.

Kritisch gesehen wird jedoch vor allem die Verpflichtung, verbindlich erklärte Normen in gleicher Weise zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift, die die Verbindlicherklärung vornimmt und dass der Beitrag der Länder zur Finanzierung der Normung der Höhe nach völlig unbestimmt ist. Was die Finanzierung anbelangt wird gefordert, analog zum Bund auch für die Länder die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung der Zahlungsverpflichtungen vorzusehen.

Zu § 5 Abs 4:

Nach dieser Bestimmung hat die Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass nationale Normen, die geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen und die nicht gemäß § 9 Abs. 1 für verbindlich erklärt wurden, unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder zur Gänze zurückgezogen werden. Dieser Entwurfstext widerspricht den Erläuterungen. Diese gehen sichtlich davon aus, dass die Länder für Feststellungen im Sinne des § 5 Abs. 4 koordiniert vorgehen müssten. Ein koordiniertes Vorgehen wird abgelehnt. Es muss jedem Land selbst freistehen festzustellen, ob eine Norm seinen Gesetzen bzw. Verordnungen widerspricht; zudem besitzt die Verbindungsstelle der Bundesländer keine zentrale Vertretungsbefugnis.

Zu § 9 Abs. 1:

Es ist festzuhalten, dass diese Regelung ausdrücklich nur für nationale Normen, also nur für reine ÖNORMEN, gelten soll. Nicht umfasst sind somit alle übernommenen Normen; damit stellt sich die Frage, ob solche – das sind nahezu 80 % der Normen - ebenfalls für verbindlich erklärt werden können.

Nach § 9 Abs. 1 muss eine durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärte Norm in ihrem gesamten Wortlaut veröffentlicht werden, und zwar in der Art, dass sie den Betroffenen in gleicher Weise zugänglich ist wie das Gesetz oder die Verordnung. Mit diesen Anordnungen werden bei näherer Betrachtung Vorschriften über die Kundmachung staatlicher Normen getroffen, die soweit sie Kundmachungen der Länder betreffen über keine entsprechende verfassungsrechtliche Deckung verfügen und, soweit sie Rechtsvorschriften des Bundes betreffen, ebenfalls nicht auf den Kompetenztatbestand des „Normungswesens“ gestützt werden können.

Zu § 9 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung ist ein Vergütungsanspruch gegenüber Rechtsträgern, die sich den Inhalt einer Norm zu eigen machen, vorgesehen. Die verwendete Begrifflichkeit „angemessene Vergütung“ lässt jedoch einen weiten Spielraum zu; es sollte daher klargestellt werden, was unter einer angemessenen Vergütung verstanden wird.

Gemäß § 15 Abs. 4 Z 3 des Entwurfs ist diese Vergütung für den Bund durch seinen Finanzierungsbeitrag pauschal abgegolten. Eine pauschale Abgeltung dieser Vergütung mit dem „angemessenen Beitrag“ der Länder gemäß § 15 Abs. 4 ist auch für die Länder vorzusehen.

Zu § 15 Abs. 4:

Mit der Regelung, dass auch die Länder einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung leisten, weicht der Bund von der allgemeinen Regel des § 2 F-VG ab, wonach die Kosten des Normenwesens (gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache) grundsätzlich vom Bund zu tragen. Durch diese Regelung werden die Länder benachteiligt: Während der angemessene Beitrag des Bundes mit 1 Mio. Euro beziffert ist, findet sich für die Länder - auch nicht in den Erläuterungen - kein Hinweis, in welcher Höhe ein Beitrag angemessen erscheint.

Wenn die Länder einen angemessenen Beitrag leisten, ist es naheliegend, dass damit auch die Vergütung von verbindlich erklärten Normen - analog der Bestimmung des Abs. 4 Z. 3 für den Bund - mitumfasst ist. Abs. 4 ist daher in diesem Sinn anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt

(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.